

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 12 – Wietzetal

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 41/ 1998 vom 15.10.1998, Seite 402

Hinweis: I. Änd.VO vom 09.03.2001, II. Änd.VO vom 05.03.2004, III. Änd.VO vom 17.12.2008,
IV. Änd.VO vom 18.12.2014, V. Änd.VO vom 18.12.2014, VI. Änd.VO vom 29.11.2017,
VII. ÄndVO vom 23.07.2019

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Wietzetal" (LSG-H 12) in der Stadt Langenhagen und den Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 07.07.1998 folgende Verordnung beschlossen:

§1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Langenhagen (Gemarkungen Kaltenweide, Krähenwinkel, Langenhagen), der Gemeinde Burgwedel (Gemarkungen Großburgwedel, Kleinburgwedel), Gemeinde Isernhagen (Gemarkung Isernhagen) und der Gemeinde Wedemark (Gemarkungen Bissendorf, Gailhof, Scherenbostel, Wennebostel) liegende Landschaftsteil "Wietzetal" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Westen im wesentlichen entlang der Bahnlinie Hannover-Soltau ohne die Ortslagen Kaltenweide und Krähenwinkel und verschwenkt vor der Ortslage Bissendorf in Richtung auf die Anschlußstelle Mellendorf der BAB A7. Diese stellt gleichzeitig die östliche Grenze dar. Südöstlich endet das Schutzgebiet an der Bahnlinie Hannover-Celle und verschwenkt in Richtung Süden entlang der Ortschaft Isernhagen-Niedernhägener Bauerschaft auf den Feldweg „Hegewiesen“ bis zur Wietze. Im Bereich der Stadt Langenhagen verläuft die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang des Feldweges „Im alten Gehäge“ sowie nördlich der Siedlung „Auf der Grenzheide“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Langenhagen, den Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark sowie dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz- kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3155 ha; davon entfallen auf die Stadt Langenhagen 691 ha, auf die Gemeinde Burgwedel 724 ha, auf die Gemeinde Isernhagen 722 ha und auf die Gemeinde Wedemark 1018 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter:

Das Landschaftsschutzgebiet "Wietzetal" gehört zu den Naturräumen "Hannoversche Moorgeest" und "Untere Aller-Talsandebene", die in der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland" liegen. Das Gebiet wird geprägt durch die naturräumliche Einheit "Wietze-Niederung". Der Norden bzw. Nordosten ist der "Hoper-Niederung" und der "Fuhrberger Sandniederung" zuzuordnen.

Geologisch ist das Gebiet überwiegend aufgebaut aus Niederterrassensand und Auen-sand, beide z.T. mit Raseneisenstein sowie Flugsand. In diesem Zusammenhang fallen einzelne Dünen sowie ein Bruchwaldtorf-Vorkommen südlich von Bissendorf durch ihre Seltenheit auf.

Der Lauf der Wietze durchzieht das Schutzgebiet in süd-nördlicher Richtung. Ihre Niederung weist südlich von Bissendorf noch bedeutsame Reste von Moor- und Sumpfflächen mit der in diesen Landschaftsteilen typischen Vegetation auf, wobei Erlenbruch- und feuchte Eichen-Birkenwaldgesellschaften sowie feuchtes Grünland überwiegen.

Die Wietzeniederung ist im Niedersächsischen Fischotterschutzprogramm als Hauptlebensraum des Fischotters ausgewiesen und dient als Schwerpunktraum zur Fortführung des Landesprogrammes. Der Otter gehört in Mitteleuropa zu den am stärksten bedrohten Säugetierarten.

Trotz des Ausbaues der Wietze und der damit verbundenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vielzahl der Verkehrswege sind im Westen und Norden des Gebietes, insbesondere in den Gemarkungen Kaltenweide, Krähenwinkel, Bissendorf und Gailhof noch kleinteilig strukturierte Bereiche erhalten. Die Acker- und Grünlandparzellen werden hier durch graben- und wegebegleitende Hecken und Baumreihen sowie durch landschaftlich dominierende Einzelbäume reich gegliedert. Besonders hervorzuheben sind auch der Johannisgraben und der Mühlengraben mit ihrer Ufervegetation. Hier, wo noch die Kleinteiligkeit bewahrt wurde, trifft man auch auf eine Vielzahl geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten aus den Gruppen der Libellen, Heuschrecken, Amphibien, Vögel und Kleinsäugetiere.

Während im Osten große zusammenhängende Waldbereiche vorherrschen, wird das Landschaftsbild im südlichen Teil von Wasserflächen bestimmt, die durch Bodenabbau entstanden sind. Teilweise befinden sich die wertvollen Rohstoffvorkommen noch im Abbau.

Die beschriebenen Landschaftsbestandteile wie auch die zahlreichen geschützten Biotop gemäß § 28 a und b N NatG gliedern das Wietzetal vielfältig und sind somit für das dortige Landschaftsbild und den Erholungswert bestimmend.

Darüber hinaus stellen sie einen wertvollen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere dar und dienen als Trittstein zur Biotopvernetzung. Sie sind somit für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung und damit unverzichtbar.

Durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwässerung der feuchten bis nassen Bereiche sind viele wertvolle Kleinstrukturen verlorengegangen. Dadurch ist die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame Vielfalt an Lebensräumen stark gefährdet. Die noch vorhandenen Landschaftselemente bedürfen deshalb dringend des Schutzes und der Pflege, um ihren Bestand langfristig zu sichern. Zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen ist eine Vermehrung naturnaher bzw. natürlicher Elemente und Strukturen anzustreben.

(2) Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen:
 - das Grünland
 - die Teiche, Tümpel und Fließgewässer
 - die Moor- und Sumpfflächen
 - die Wälder, Gehölze, Einzelbäume und Hecken
 - das Bodenrelief
2. der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu zählen insbesondere:
 - der Erhalt des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles in den Niederungsbereichen der Fließgewässer
 - der Erhalt des Grundwasserstandes und der -qualität sowie der Erhalt einer guten Wasserqualität in Fließ- und Stillgewässern
 - die Renaturierung der Wietze
 - der Erhalt und die Entwicklung der Moor- und Sumpfflächen mit Bruchwald als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften
 - der Erhalt naturnaher Laubwaldbestände und die Waldentwicklung zu Laubmischwäldern
 - der Erhalt von Feldgehölzen und Hecken sowie das Anpflanzen weiterer Gehölze, insbesondere in den ackerbaulich genutzten Bereichen, als Lebensraum verschiedener Tierarten und als Vernetzungselemente
 - der Erhalt und die Entwicklung der Acker- und Wegraine sowie der Hochstaudensäume
3. den besonderen Erholungswert der Landschaft als Naherholungsgebiet für die Stadt Langenhagen und die Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark zu bewahren.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten,
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - d) Werbeanlagen;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) Baumschul-, Rosen- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Laubwaldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
 - 10) über den Gemeingebrauch bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten;

- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Alenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung, die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen sowie die Errichtung von ortsüblichen Holzweideunterständen für die Hobbytierhaltung;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland;
 - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat;

- 11) der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen;
 - 12) das Errichten von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
 - (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Wildschutz- oder Weidezäunen und ortsüblichen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Neuanlage von Jagdhütten und der wesentlichen äußeren Veränderung bestehender Jagdhütten, bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine und Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder unbelastetem Boden abgedeckt werden).
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.
- (8) Reitsportliche Veranstaltungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um genehmigungsfreie bauliche Anlagen vorübergehender Art handelt, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 7 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Wietetal" vom 5.1.1972 sowie die Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung vom 6.12.1984, 3.4.1987, 21.3.1991, 11.3.1993 und 10.10.1996 außer Kraft.

Hannover, den 29.09.1998
Az.: 672 1205/H 12

Landkreis Hannover

Kruse
Landrätin

Droste
Oberkreisdirektor